

Merkblatt Nr. 2:

## Informationen zum Coronavirus

### Präventions- und Handlungsempfehlungen für ambulante Pflegedienste

(Stand 07.04.2020, wird laufend aktualisiert. Änderungen zum Merkblatt vom 22.03.2020 sind gelb markiert.)

#### Information zum aktuellen Stand SARS-CoV-2 in Hamburg

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile zahlreiche Fälle. Deshalb sind erhöhte Schutzmaßnahmen für vulnerable Personengruppen, zu denen auch pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung zählen, notwendig. Der Hauptübertragungsweg des Virus ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird die Infektion direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege übertragen. Der indirekte Weg führt über die Hände, die dann über Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden (<http://www.rki.de>). Da davon ausgegangen wird, dass insbesondere ältere Menschen sowie Menschen mit geschwächtem Abwehrsystem oder mit Grunderkrankungen besonders gefährdet und COVID-19-Erkrankung einen schwereren Verlauf nehmen können, stellt die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ambulanten Pflegediensten die nachfolgenden Hinweise zum Schutz von Pflegekunden sowie des Pflegepersonals zur Verfügung.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die Versorgung pflegebedürftiger Menschen (Pflegekunden) durch ambulante Pflegedienste im Rahmen der häuslichen Pflege. Unter Haushaltsangehörigen sind alle Personen gemeint, die mit Pflegekunden in einer gemeinsamen häuslichen Umgebung wohnen, also im gleichen Einfamilienhaus oder in der gleichen Wohnung. Besondere Informationen für die ambulante pflegerische Versorgung in selbstorganisierten Wohnformen werden in Kürze veröffentlicht. Für ambulant betreute Wohneinrichtungen und ambulant versorgte Wohnbereiche von Pflegeeinrichtungen gelten sinngemäß [die Präventions- und Handlungsempfehlungen für Wohneinrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe](#).

#### Allgemeine Präventionsmaßnahmen

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Empfehlungen und Vorgaben sind insoweit konsequent umzusetzen als dies vor dem Hintergrund ggf. bestehender Material- und Personalengpässe derzeit möglich ist.

Pflegekunden und deren Haushaltsangehörige, Besuchende von Pflegekunden sowie das Pflegepersonal sind angehalten, Maßnahmen der Basishygiene zu beachten und zu intensivieren. Insbesondere die folgenden Empfehlungen sollten konsequent umgesetzt werden:

# MERKBLATT SARS-COV-2

- Regelmäßiges, intensiviertes Händewaschen von Pflegekunden, Mitbewohnerinnen und Mitbewohner, Besucherinnen und Besucher von Pflegekunden sowie des Pflegepersonals; siehe dazu: <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/>
- Beachtung der Niesetikette (Niesen in die Ellenbeuge, Handreinigung nach Niesen in die Hände)
- Abstand zu anderen Menschen halten (möglichst > 1,5-2m)
- Verzicht auf körperliche Begrüßungen und Verabschiedungen (Händeschütteln, Umarmungen, Gesichtskontakte)
- Vergrößerung von Tisch- und Bettabständen (idealerweise  $\geq 2$  m)
- Intensivierung der Reinigung von Kontaktflächen mit Routinereinigungsmittel (Tische, Türklinken, Waschbecken, Griffe, Geländer) sowohl in der Häuslichkeit der Pflegekunden als auch in den Räumlichkeiten des Pflegedienstes
- Gute Belüftung der Räume (mehrfach täglich mindestens 5 Minuten querlüften)
- Bereitstellung und Nutzung von Informationsmaterial und Hinweisen: <https://www.bzga.de/>
- Vorhaltung von Handdesinfektionsmitteln für das gesamte Pflegepersonal (standardmäßig vorhandene Präparate sind üblicherweise geeignet, da begrenzt viruzid wirksam)
- Umgang mit Geschirr und Wäsche gemäß Routineverfahren
- Den Pflegekunden ist dringend nahezu legen, keine Besuche in der Wohnung zu empfangen. Alle Haushaltsangehörigen sollten die Kontakte nach außen möglichst einstellen.

Die geltenden Kontaktbeschränkungen gemäß der [Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. April 2020](#) sind zu beachten. Ferner sind zusätzlich die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- Beschränkung des direkten Kontakts zwischen dem Pflegepersonal und den Pflegekunden auf das professionell notwendige Mindestmaß
- Minimierung der Anzahl der Pflegenden je Pflegekunde im Sinne der Bezugspflege / -betreuung
- Strikte Einhaltung der Vorgaben bestehender Hygienepläne zur Personalhygiene sowie zur Hygiene bei medizinisch-pflegerischen Maßnahmen vor, bei und nach dem Kontakt mit Pflegekunden durch das Pflegepersonal
- Konsequente Befolgung der aktuellen [Hinweise des Robert Koch-Instituts \(RKI\) zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären und ambulanten Altenpflege](#) im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort. Bei akuten Materialengpässen hat der Einsatz im Zusammenhang mit der Versorgung von COVID-19-Erkrankten Priorität.
- Reduzierung der Kontakte des Pflegepersonals untereinander soweit wie möglich
- Tägliche Messung der Körpertemperatur bei Pflegekunden und Dokumentation von neu auftretenden Hustensymptomen, Veränderungen der Atemfrequenz sowie Heiserkeit; bei

pathologischen Veränderungen ist der jeweilige behandelnde Hausarzt oder die jeweilige behandelnde Hausärztin zu kontaktieren; der Pflegekunde ist umgehend nach den Möglichkeiten vor Ort zu isolieren.

Hinweis: Ein ungezielter, ressourcenverbrauchender Einsatz FFP2- oder FFP3-Atemschutzmasken bei der Versorgung gesunder Patienten (keine Verdachts- oder Erkrankungsfälle von COVID19) entspringt teilweise der allgemeinen Verunsicherung des Personals in Einrichtungen des Gesundheitswesens und sollte unbedingt unterbleiben. Dieser problematische Ressourcenverbrauch kann nur durch gute Aufklärung und Schulung in sinnvolle Bahnen geleitet werden. Vor dem Hintergrund der bestehenden Versorgungsengpässe bei Schutzkleidung wird in diesem Zusammenhang auf die [RKI-Empfehlungen ressourcenschonenden Einsatz von Mund-Nasen-Schutz \(MNS\) und FFP-Masken](#) verwiesen.

## Umgang mit Personalengpässen in der pflegerischen Versorgung und Betreuung

Ambulante Pflegedienste sind verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Pflege im vollen Umfang sicherzustellen. Dies kann insbesondere erfolgen durch:

- Mehrarbeit des vorhandenen Personals auf Basis der erweiterten Arbeitszeitregelung gemäß Allgemeinverfügung zur befristeten Ausnahme vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 19. März 2020
- Einsatz von Personal aus anderen Unternehmensbereichen oder anderen Unternehmen (z.B. nach der Schließung von Tagespflegen)
- Einsatz von Leiharbeit
- Flexibler Einsatz von Personal aus anderen Versorgungsbereichen, z.B. Einsatz von Personal, das sonst in der sozialen Betreuung oder Hauswirtschaft eingesetzt wird, in der Pflege
- [Online-Meldung](#) von Personalbedarfen an die Gesundheitsbehörde

Kommt es trotz der ergriffenen Maßnahmen zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung, ist der Betreiber künftig gemäß dem neuen § 150 Absatz 1 SGB XI verpflichtet, diese Beeinträchtigungen umgehend den Pflegekassen gegenüber anzuzeigen. In Abstimmung mit der Wohn-Pflege-Aufsicht passen die Pflegekassen zusammen mit der Pflegeeinrichtung die zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung erforderlichen Maßnahmen an.

Kann auch auf diese Weise die pflegerische Versorgung nicht sichergestellt werden, so ist in der ambulanten Pflege die Möglichkeit der Abgabe der Versorgung und Pflege einzelner Pflegekunden insbesondere an Angehörige zu prüfen. Die [Pflegestützpunkte](#) können hier falls erforderlich unterstützen z.B. durch Beratung zu ergänzenden Hilfemöglichkeiten, Beratung zu Finanzierungsfragen, Hilfestellung bei der Beantragung von Versicherungs- und Sozialleistungen etc.

Es sollte zudem immer auch die für ambulante Dienste zuständige Wohn-Pflege-Aufsicht Altona benachrichtigt werden:

Email: [pflegedienste@altona.hamburg.de](mailto:pflegedienste@altona.hamburg.de)

Telefon: 040 42811-1659

## Umgang mit Haushaltsangehörigen sowie Besuchenden von Pflegekunden

Das Besuchsaufkommen sollte bis auf weiteres durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich auf das absolut notwendige Maß reduziert werden. Besuchende, die Krankheitssymptome aufweisen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten, sollten bei jeder Gelegenheit durch direkte Ansprache darauf hingewiesen werden, die häusliche Umgebung der Pflegekunden keinesfalls zu betreten und den Pflegedienst Krankheitssymptome unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft insbesondere auch Kinder (selbst bei nur leichten Infektanzeichen).

Es wird dringend empfohlen, Haushaltsangehörige, die Krankheitssymptome aufweisen, aus Risikogebieten zurückgekehrt sind und/oder Kontakt zu infizierten Personen hatten darauf hinzuweisen, die allgemeinen Präventionsmaßnahmen konsequent umzusetzen (siehe oben) und insbesondere auf jeden körperlichen Kontakt mit den Pflegekunden zu verzichten. Soweit dies nicht umsetzbar ist, sollte das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen werden.

## Allgemeiner Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen

Grundsätzlich gilt es, bei Verdacht auf eine Infektion von Pflegekunden oder deren Haushaltsangehörigen die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- Umgehende Isolierung der/des Betroffenen nach den Möglichkeiten vor Ort.
- Umgehende Ergreifung von Schutzmaßnahmen für Pflegende und Dritte nach Möglichkeit unter Hinzuziehung des Gesundheitsamtes.
- Umgang mit Abfällen gemäß Abfallschlüssel [AS 180104](#): Keine besonderen Anforderungen aus infektionspräventiver Sicht, die Müllentsorgung erfolgt auch bei Verdachts- und Infektionsfällen über den Hausmüll. Potenziell kontaminierte Abfälle wie benutzte Taschentücher sind wenn möglich in einem Müllbehälter mit Deckel zu sammeln und in doppeltem Müllbeutel zu entsorgen.
- Information des Hausarztes in Absprache mit den Angehörigen oder rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern oder Kontaktaufnahme mit Kooperationspraxen bzw. kassenärztlichem Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116117 zur Durchführung einer Testung vor Ort.
- Die Meldung nach einer positiven Testung erfolgt über die Ärztin/den Arzt an das örtliche zuständige Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt tritt dann an den Pflegedienst heran.
- Das Gesundheitsamt übernimmt die Führung und entscheidet im konkreten Einzelfall über Maßnahmen (Isolierung, Tracing, also Rückverfolgung des Ansteckungsweges).
- Grundsätzlich wird die Isolierung der erkrankten Person und der Kontaktpersonen verfolgt (einschließlich der Mitarbeitenden). Bei den Kontaktpersonen hängen die Maßnahmen im Einzelnen jedoch vom Grad des Kontakts ab. Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.
- Nachgewiesene Infektionsfälle entbinden den Pflegedienst nicht davon, die pflegerische Versorgung aufrecht zu erhalten.

## Versorgung von Verdachts- und Infektionsfällen unter den Pflegekunden

**Vorbemerkung:** Die nachfolgenden Empfehlungen und Vorgaben sind insoweit konsequent umzusetzen als dies vor dem Hintergrund ggf. bestehender Material- und Personalengpässe derzeit möglich ist.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf den Schutz des Pflegepersonals und die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung bei begründeten Verdachts- und Infektionsfällen gemäß [RKI-Schema](#). Sofern Zweifel an der Wirksamkeit bestehender Isolationsmaßnahmen oder Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Verfassung und Symptomatik bestehen, sollten das zuständige Gesundheitsamt (<https://tools.rki.de/plztool/>) informiert und der Hausarzt hinzugezogen werden.

Pflegekunden, Haushaltsangehörige sowie sonstige an der Versorgung beteiligte Personen sollten dafür sensibilisiert werden, den Pflegedienst über bestehende Verdachts- und Infektionsfälle sowie jegliche Veränderungen und Entwicklungen unmittelbar zu informieren.

Beim Betreten von Wohnräumen, in denen

- Pflegekunden oder deren Haushaltsangehörige sich in präventiver häuslicher Isolation befinden,
- bei Pflegekunden oder deren Haushaltsangehörige ein begründeter Verdachtsfall oder ein differenzialdiagnostisch abzuklärender Fall (vgl. [RKI-Schema](#)) vorliegt oder
- mindestens ein Pflegekunde oder Haushaltsangehöriger nachweislich infiziert ist,

soll stets persönliche Schutzausrüstung (Schutzkittel, Handschuhe, Mund-Nasen-Schutz) getragen werden. Sofern es der Gesundheitszustand des Pflegekunden zulässt, sollte auch er für die Dauer der Pflegeeinsätze mit einem Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) versorgt werden. Sollte der Pflegekunde keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können, sowie bei Maßnahmen, die eine Freisetzung von Tröpfchen bzw. Aerosolen produzieren, ist für das Pflegepersonal in allen o.g. Szenarien eine adäquate Atemschutzmaske (FFP2) sowie eine Schutzbrille erforderlich. Besondere fachhygienische Fragen können über das Institut für Hygiene und Umwelt geklärt werden: <mailto:hu30@hu.hamburg.de>

Sofern die Umsetzung der beschriebenen Schutzmaßnahmen in Einzelfällen (z.B. aufgrund von Materialengpässen) und damit die pflegerische Versorgung oder die Sicherheit des Pflegepersonals gefährdet ist, sollte umgehend das zuständige Gesundheitsamt (<https://tools.rki.de/plztool/>) zur Abstimmung des weiteren Vorgehens zu kontaktiert werden.

Bei vorliegenden Verdachts- oder Infektionsfällen sollte der ambulante Pflegedienst in Abstimmung mit dem für den Pflegekunden zuständigen Arzt sowie unter Einbeziehung der Angehörigen oder den rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern abklären, inwieweit und in welchem Umfang die pflegerische Versorgung durch den Pflegedienst notwendig ist oder ggf. auch durch Angehörige oder sonstige Dritte (auch in Teilen) übernommen werden kann.

Bei nachgewiesenen Infektionen erfolgen sämtliche Maßnahmen hinsichtlich der (pflegerischen) Versorgung und Prävention in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

Es wird auf die RKI-Empfehlungen [zum ambulanten Management von COVID-19-Verdachtsfällen und leicht erkrankten bestätigten COVID-19-Patienten](#) sowie zu [Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2](#) verwiesen.

## **Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen beim Pflegepersonal**

Bei Pflegepersonal mit direktem (engem) Kontakt zu Pflegekunden und Menschen mit Vorerkrankungen ist es von besonderer Bedeutung, dass sie nicht mit dem neuartigen Coronavirus infiziert sind. In Verdachtsfällen ist jeglicher Bewohnerkontakt zu unterbinden. Sofern die Kriterien für begründete Verdachtsfälle oder differentialdiagnostisch abzuklärende Fälle erfüllt sind, ist zum Schutz der oben genannten vulnerablen Bevölkerungsgruppen unmittelbar auf eine Verdachtsabklärung und die Einleitung der vorgesehenen Erstmaßnahmen hinzuwirken.

Von Seiten der Arbeitgeber sollte der Hinweis ergehen, dass im Falle einer Abwesenheit vom Arbeitsplatz aufgrund einer Verdachtsklärung oder bei notwendiger häuslicher Isolation die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber gewährleistet ist.

## **Weiterführende Informationen**

Bei weiteren Fragen zum Thema SARS-CoV-2 kann die Hotline der Stadt rund um die Uhr unter der 040/ 428 284 000 kontaktiert werden.

Das Institut für Hygiene und Umwelt berät bei der Erstellung von einrichtungsspezifischen Hygieneplänen in Gesundheitseinrichtungen (E-Mail: [hu30@hu.hamburg.de](mailto:hu30@hu.hamburg.de)).

Auf der Homepage der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ([www.hamburg.de/bgv](http://www.hamburg.de/bgv)) wird umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt und laufend über aktuelle Entwicklungen berichtet.

Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung:  
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Robert Koch Institut:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

Bundesgesundheitsministerium:  
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Kontaktinformationen des zuständigen Gesundheitsamtes:  
<https://tools.rki.de/plztool/>